Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Nr. 12

Freitag, 26. März 2004

INHALT:

- Auftrieb von Rindern auf Gemeinschaftsweiden
- Bekanntmachung öffentlicher Bauaufträge; Offenes Verfahren; Erweiterung und Aufstockung Staatliche Berufsschule Starnberg
- Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 der Stadt Starnberg nach erfolgter Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde;
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8041 für das Gebiet zwischen Klenzestraße und Alter Berg, Gemarkung Söcking; Erneute öffentliche Auslegung
- 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2 zwischen Gautinger Straße, Leutstettener Straße und Seilerweg, Gemarkung Starnberg; Erneute öffentliche Auslegung
- Aufstellung eines Bebauungsplans, Gemeinde Berg; Beteiligung der Bürger bei der Bebauungsplanaufstellung (§3 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
- Erneute öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans in der Gemeinde Berg im eingeschränkten Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15a „Perchaer Weg/Am Seefeld“ in der Gemeinde Berg; Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 3 BauGB Baugesetzbuch)

Auftrieb von Rindern auf Gemeinschaftsweiden

1. Auf Gemeinschaftsweiden dürfen nur Rinder aufgetrieben werden, die aus amtlich anerkannten tuberkulose- und brucellosefreien sowie leukoseunverdächtigen Beständen stammen. Auf Gemeinschaftsweiden dürfen zudem nur Rinder aus BHV-1-freien Beständen oder seronegative Rinder aus BHV-1 kontrollierten Impfbeständen verbracht werden. Die Tiere müssen mit amtlich anerkannten Ohrmarken dauerhaft gekennzeichnet sein.
2. Es dürfen nur Rinder aufgetrieben werden, für die eine amtstierärztliche Bescheinigung vorliegt, in der Seuchenfreiheit bestätigt und die Herkunft der Tiere vermerkt ist. Die Bescheinigung ist dem Weideinhaber oder dessen Vertreter auszuhändigen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen; beimWeideabtrieb ist sie dem Tierhalter zurückzugeben.
3. Rinderbestände, aus denen Tiere im Frühjahr 2004 auf Gemeinschaftsweiden aufgetrieben werden sollen, sind dem Landratsamt Starnberg – Veterinäramt – spätestens bis zum 23.04.2004 zu benennen, damit die Voraussetzungen für den Weideauftrieb rechtzeitig geprüft werden können.

Bekanntmachung öffentlicher Bauaufträge Offenes Verfahren; Erweiterung und Aufstockung Staatliche Berufsschule Starnberg

1. Landratsamt Starnberg
   Kreiseigener Hochbau

   Strandbadstr. 2 82319 Starnberg
   Tel. 08151/148-528 Fax. 08151/148-490
2. Gewähltes Vergabeverfahren: offenes Verfahren
3. a) Ort der Ausführung:
   Staatliche Berufsschule Starnberg
   Von-der-Tann-Straße 28
   82319 Starnberg

   b) Art und Umfang der Leistung:

   I. Putzarbeiten:
   Los 1 Anbau
   – Kalkgips- oder Gipsputz an Wänden ca. 850 m²
   und Decken ca. 600 m²
   Los 1 Altbau
   – Kalkgips- oder Gipsputz an Wänden
   und Decken ca. 200 m²

   II. Estricharbeiten:
   – Zementestrich auf Trittschalldämmung ca. 700 m²

   III. Hohlraumboden:
   – Aufgeständerter Hohlraumboden. Höhe der Aufstockung ca. 400 mm, ca. 140 m²
4. Frist für die Ausführung:
   I. 13.09.04 – 01.10.04
   II. 27.09.04 – 08.10.04
   III. 13.09.04 – 24.09.04
5. a) Anforderung der Unterlagen schriftlich bei:
   Landratsamt Starnberg
   Kreiseigener Hochbau
   Strandbadstr. 2
   82319 Starnberg
   bis:
   08.04.04
   b) Zahlung für die Vergabeunterlagen Verrechnungsscheck über:
   (der Betrag wird nicht zurückerstattet)
   je 15,00 EUR
6. a) Einsendefrist für Angebote:
   04.05.04

   b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
   Landratsamt Starnberg
   Kreiseigener Hochbau
   Strandbadstr. 2
   82319 Starnberg

   c) Sprache
   deutsch
7. a) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:
   Bieter und ihre Bevollmächtigten
   b) Datum, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung:
   04.05.04

   I. 10.00 Uhr
   II. 10.30 Uhr
   III. 11.00 Uhr

   Landratsamt Starnberg
   Kreiseigener Hochbau
   Strandbadstr. 2
   82319 Starnberg
8. Geforderte Sicherheitsleistungen:
   Selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme
9. Wesentliche Zahlungsbedingungen: nach § 16 VOB/B
10. Rechtsform der Bietergemeinschaft
    Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft
    mit bevollmächtigten Vertretern
11. Mindestbedingungen:
    Es werden nur solche Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, die mit der Anforderung der Verdingungsunterlagen Referenzen neueren Datums vorlegen, die die Erfahrungen mit ähnlichen Maßnahmen wie der o. g. belegen.
12. Zuschlags- und Bindefrist: 04.06.04
13. Kriterien für die Auftragserteilung:
    Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint
14. Nebenangebote: zugelassen
15. a) Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A
    Regierung von Oberbayern
    VOB-Stelle
    Maximilianstr. 39
    80539 München
16. Tag der Veröffentlichung der Vorabinformation: entfällt
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 23.03.04

LANDRATSAMT STARNBERG
Christa Ackermann, Stellvertreterin des Landrats

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 nach erfolgter Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Stadtrat Starnberg am 16.02.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 38.166.700 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.448.700 €

ab.

§ 2

(1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan werden
auf 1.485.000 €
festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Wasserwerk
wird auf 240.000 €
festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 270 v.H.
   b) für die Grundstücke (B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan
wird auf 3.200.000 €
festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk
wird auf 300.000 €
festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltjahr 2004 wird im Personalbereich ein genereller Einstellungsstopp angeordnet. Die Wiederbesetzung jeder frei werdenden Planstelle ist nur mit Zustimmung des zuständigen Gremiums zulässig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 11.03.2004 die nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO erforderliche Genehmigung erteilt.

Diese Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

25.03.2004 – 01.04.2004

im Rathaus Starnberg (Stadtkämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gem. der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus (Stadtkämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit liegen.

Starnberg, 22.03.2004

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.
Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 475.

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8041 für das Gebiet zwischen Klenzestraße und Alter Berg, Gemarkung Söcking

Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 25.03.2004 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 05.04.2004 bis 19.04.2004

bei der Stadt Starnberg –Stadtbauamt –, Vogelanger 2,
82319 Starnberg, Zimmer 307,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Starnberg, 23.03.2004

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2 zwischen Gautinger Straße, Leutstettener Straße und Seilerweg, Gemarkung Starnberg

Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 11.03.2004 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 05.04.2004 bis 19.04.2004

bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2,
82319 Starnberg, Zimmer 307,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Starnberg, 23.03.2004

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Aufstellung eines Bebauungsplans

Beteiligung der Bürger bei der Bebauungsplanaufstellung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 28.01.2003 beschlossen, für die Grundstücke Fl.Nrn.

151/3, 151/4, 151/5, 151/6, 151/7, 151/8, 151/9, 151/20 (T), 151/22 (T), 151/23 (T) und 151/26, jeweils der Gemarkung Berg,

einen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Bebauungsplan wird die Bezeichnung Nr. 68 „Am Hohenberg“ tragen.

Durch den Bebauungsplan sollen im Besonderen folgende Ziele verfolgt werden:

- Beibehaltung der vorhandenen einzeiligen Bebauungsstruktur
- Festschreibung der Höhenentwicklung
- Festschreibung der Zahl der Wohneinheiten
- Festschreibung der Grundstücksgrößen sowie der -zuschnitte

Mit der Erarbeitung eines Planentwurfs ist das Architekturbüro Walter Mayer, Ferdinand-Maria-Str. 7, 82319 Starnberg, beauftragt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung i.d.F. vom 26.02.2004 kann in der Zeit

vom 30.03.2004 bis einschließlich 27.04.2004

im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 16, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Berg, den 22.03.04

GEMEINDE BERG
R. Monn, 1. Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans im eingeschränkten Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 14.01.2003 und 13.01.2004 beschlossen, die Festsetzungen des

Bebauungsplans Nr. 61 „Etztal-/Perchastraße“

nochmals teilweise zu ändern. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wurde in der Sitzung am 13.01.2004 gebilligt und eine erneute Auslegung für die geänderten bzw. ergänzten Teile beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf samt Begründung in der Fassung vom 13.01.2004 liegt in der Zeit vom

05.04.2004 bis einschließlich 20.04.2004

im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 16, öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden. Die Änderungen sind in einer Übersicht zum Bebauungsplanentwurf aufgezeigt.

Berg, den 22.03.04

GEMEINDE BERG
R. Monn, 1. Bürgermeister

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Die Beratung ist kostenlos.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 a
„Perchaer Weg/Am Seefeld“ in der Gemeinde Berg

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 3 BauGB Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat hat am 02.12.2003 den oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg, Zimmer 16, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Berg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Berg, den 23.03.2004

GEMEINDE BERG
R. Monn, 1. Bürgermeister

QUALIFIZIERT ● ANBIETERUNABHÄNGIG ● VERBRAUCHERNAH

NEU: Energieberatung
der Verbraucherzentrale Bayern e.V.
im Landratsamt Starnberg

Ab sofort bieten wir einmal im Monat kostenlose telefonische und persönliche Beratung zu:

Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten, Warmwasserbereitung, baulicher Wärmeschutz, Solartechnik, Feuchtigkeit und Schimmelbildung, Energieeinsparverordnung und anderen Themen.

Nächster Termin: Donnerstag, 1. April 2004
14 bis 15 Uhr telefonische Beratung
15 bis 18 Uhr persönliche Beratung

Die erforderliche Terminvereinbarung übernimmt das Landratsamt unter Tel. 08151 / 148-509.

Frauenbüro

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungkurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg
Telefon 08151/148511

Staatlich anerkannte
Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

Bitte **Terminvereinbarung**
unter Telefon (08151) 148-920 oder 148-900

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: weitere Stellvertreterin des Landrats, Christa Ackermann; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.